

PROJEKT NR. 056.1.001

SONDERNUTZUNGSPLAN FESTLEGUNG GWR DORFBACH NORD KM 2.650 – 2.016

NACH ART. 36a GschG

PLANUNGSBERICHT

05. JANUAR 2026

GENEHMIGUNG



Titelbild: Dorfbach
Quelle: ERR AG | März 2025

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	SACHVERHALT	4
1.2	VORGEHEN	6
2	GRUNDLAGEN	6
2.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
2.2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	6
2.3	WASSER- UND STRASSENBAUPROJEKT	12
3	ERLÄUTERUNGEN / FESTLEGUNGEN	13
3.1	ALLGEMEINES	13
3.2	INHALTE SONDERNUTZUNGSPLAN	13
3.3	ERARBEITUNG GEWÄSSERRAUM	13
4	INTERESSENABWÄGUNG	17
4.1	VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG	17
4.2	ERMITTLUNG DER RELEVANTEN INTERESSEN	17
4.3	BEWERTUNG DER RELEVANZ	18
4.4	AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN	18
4.5	RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG	19
5	VERFAHREN	19
5.1	VORPRÜFUNG	19
5.2	MITWIRKUNG	20
5.3	ERLASS UND RECHTSVERFAHREN	22
5.4	ÖFFENTLICHE AUFLAGE	22
5.5	BESCHLUSS GENEHMIGUNG	22
6	BEILAGE	23
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	23



1 AUSGANGSLAGE

1.1 SACHVERHALT

1.1.1 PLANUNGSANLASS

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) schreibt die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums vor. Die vorliegende Planung wurde durch das Wasserbauprojekt der Schällibaum AG, welches den Dorfbach und den Kirnenbach betrifft, ausgelöst. Im Zuge dieses Projekts soll auch der Gewässerraum für den Kirnenbach und den betroffenen Teil des Dorfbaches festgelegt werden.

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird der Raumbedarf sowie die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gesichert. Dadurch wird auch der Platz für allfällige weitere Aufweitungen des Gerinnes und der Uferbereiche sichergestellt. Dazu ist der Gewässerraum gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) festzulegen.

1.1.2 PLANUNGSGEBIET

Der Perimeter der vorliegenden Planung erstreckt sich entlang des Dorfbachs von Kilometer 2.016 bis Kilometer 2.650. Ungefähr bei Kilometer 2.19 befindet sich ein Geschiebesammler, welcher den Dorfbach in zwei morphologisch unterschiedliche Teile unterteilt. Im unteren Bereich mündet der Kirnenbach in den Dorfbach, welcher ebenfalls Teil der vorliegenden Planung ist (Kilometer 2.650 – 2.016). Aktuell fliesst der Kirnenbach eingedolt in den Dorfbach. Die vorliegende Planung wird mit dem Bauprojekt Obermühlestrasse abgestimmt. Dieses umfasst eine Erneuerung der Strasse und der Brücken über den Dorfbach und den Kirnenbach. In diesem Zusammenhang wird auch der Kirnenbach hochwassersicher ausgebaut und revitalisiert.



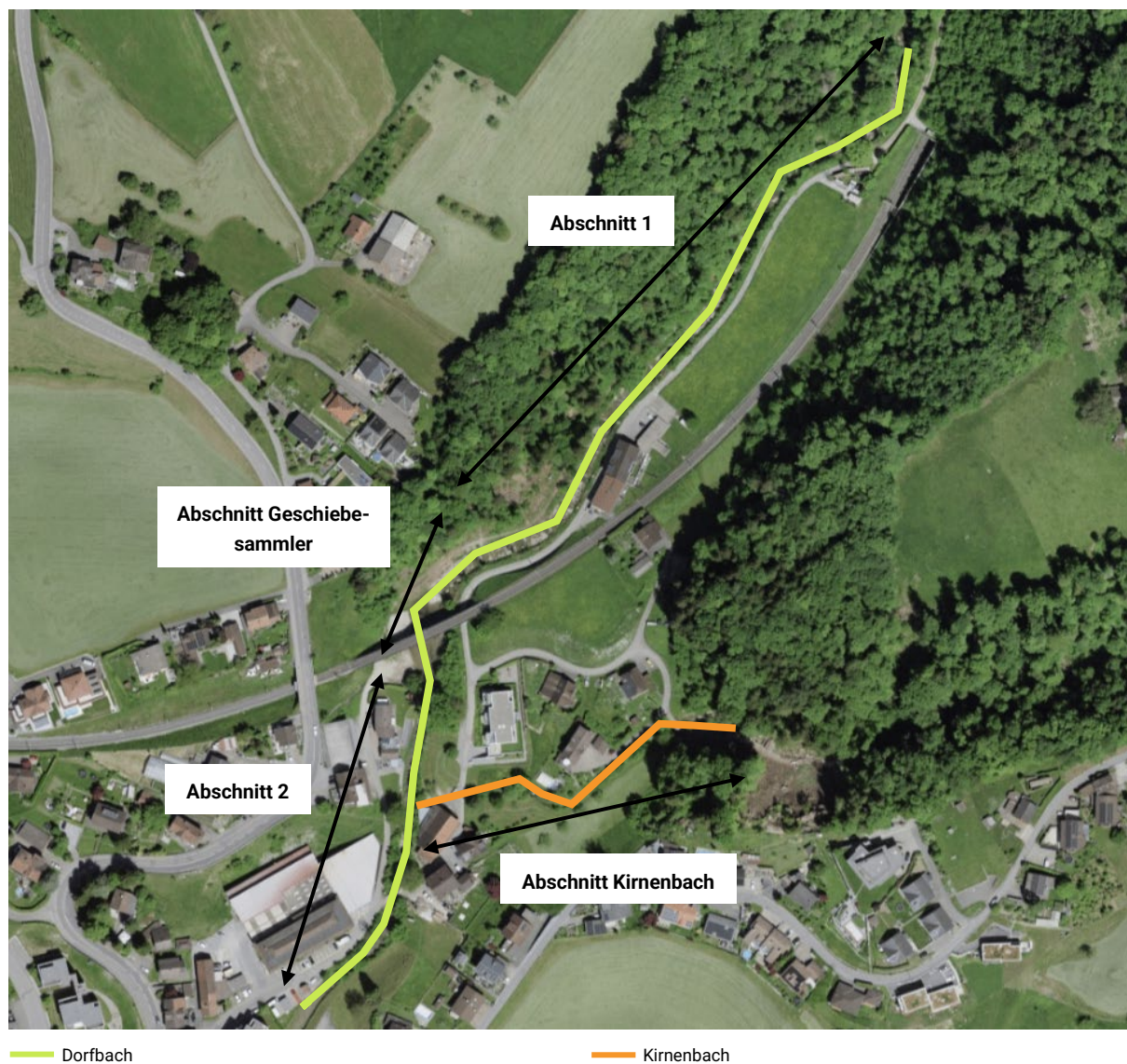


Abb. 1: Übersicht

Quelle: Geoportal, Orthofoto bearbeitet | September 2025

1.1.3 PLANUNGSZIELE

Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die Anforderungen von Artikel 36a GSchG über die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- Planungssicherheit für das Wasserbauprojekt herstellen;
- Rechtssicherheit für die Grundeigentümer herstellen, welche im Moment den Vorschriften der Übergangsregelung unterliegen;
- Sicherung des Platzbedarfs des Gewässers als Lebensraum, zur Ausübung der natürlichen Funktionen;
- Gewährleistung einer ortsgerechten Gewässernutzung;
- Sicherung der Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers;
- Schutz vor Hochwasser.



1.2 VORGEHEN

Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume zuständig. Die Gemeinde Kaltbrunn hat die Flussbau AG und die ERR AG mit der Festlegung des Gewässerraums Dorfbach Nord beauftragt. Die Flussbau AG ist dabei für die Aufbereitung der flussbaulichen Grundlagen zuständig. Die Erarbeitung des Sondernutzungsplans zur Festlegung des Gewässerraums wurde durch die ERR AG durchgeführt.

2 GRUNDLAGEN

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäss Artikel 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG / SR 814.200) sowie gemäss Artikel 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV / SR 814.201) beauftragt der Bund die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gesetzesvorlage den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht und diese im Oktober 2021 ergänzt. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt.

2.2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.2.1 KANTONALER RICHTPLAN

Im kantonalen Richtplan werden keine relevanten Aussagen zur Gewässerraumfestlegung in Kaltbrunn gemacht.

2.2.2 KOMMUNALER RICHTPLAN

RAUMKONZEPT

Bereits im Raumkonzept, das der Bevölkerung am 26. März 2019 vorgestellt wurde, wurde die Wichtigkeit des Dorfbachs hervorgehoben.

Die anstossenden Grundstücke sollen sich zum Dorfbach hin ausrichten, die Sichtschutzwände entfernen und damit den Dorfbach erlebbarer machen und besser ins Dorfbild integrieren.



RICHTPLANUNG

Die kommunale Richtplanung wurde vom Gemeinderat im Juni 2024 erlassen. Inhaltlich fokussiert der kommunale Richtplan die Innenentwicklung des bestehenden Siedlungsgebietes. Ausserhalb und auch im Planungsgebiet werden hauptsächlich Schutzinteressen verortet. Am südlichen Ende des Planungsgebietes wird zudem ein Gebiet für Innenentwicklung «umstrukturieren» definiert (S 2.5.4). Dies schafft in diesem Abschnitt zukünftig die Möglichkeit die Uferböschung im Rahmen der Umstrukturierung des Gebietes anzupassen und ökologisch aufzuwerten.

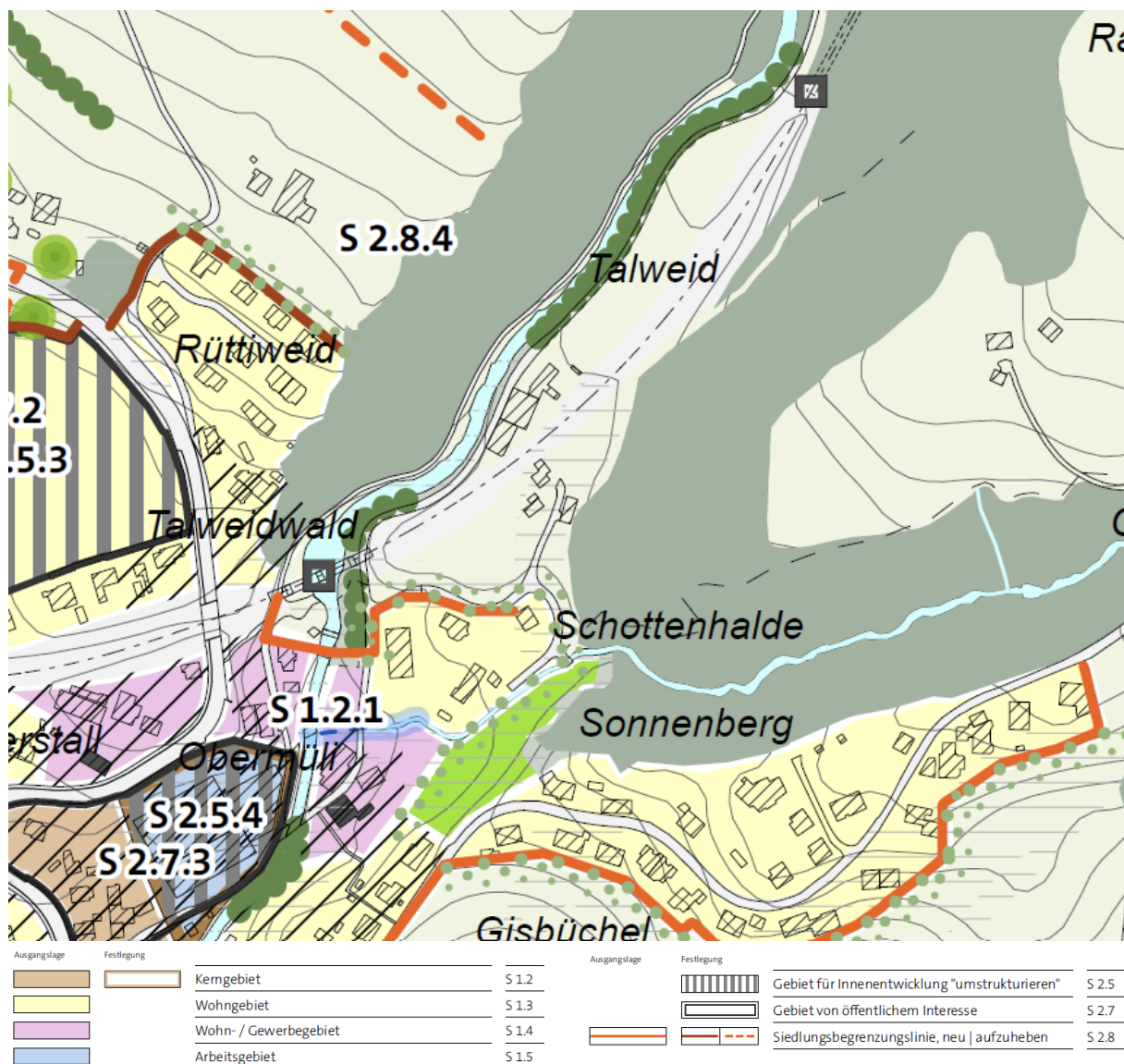


Abb. 2: Richtplan

Quelle: ERR AG | Juni 2024



2.2.3 ZONENPLAN UND BAUREGLEMENT

Der Zonenplan wurde bis ins Jahr 2024 revidiert und befindet sich momentan im Rechtsmittelverfahren. Daher wird folglich der revidierte Zonenplan als Grundlage für die vorliegende Planung verwendet.

Im nördlichen Bereich (Waldrand bis Geschiebesammler) liegt der Dorfbach ausserhalb des Baugebiets und die angrenzenden Parzellen liegen in der Landwirtschaftszone oder im Wald. Im südlichen Bereich (unterhalb Geschiebesammler) befinden sich die angrenzenden Parzellen auf der rechten Seite (in Fliessrichtung) in der Wohn- / Gewerbezone, der Arbeitszone oder der Kernzone. Auf der linken Seite liegen die angrenzenden Parzellen in der Kernzone oder der Wohnzone.

Die angrenzenden Parzellen auf der rechten Seite des Kirnenbachs liegen in der Wohnzone und auf der linken Seite in der Kernzone oder der Freihaltezone.

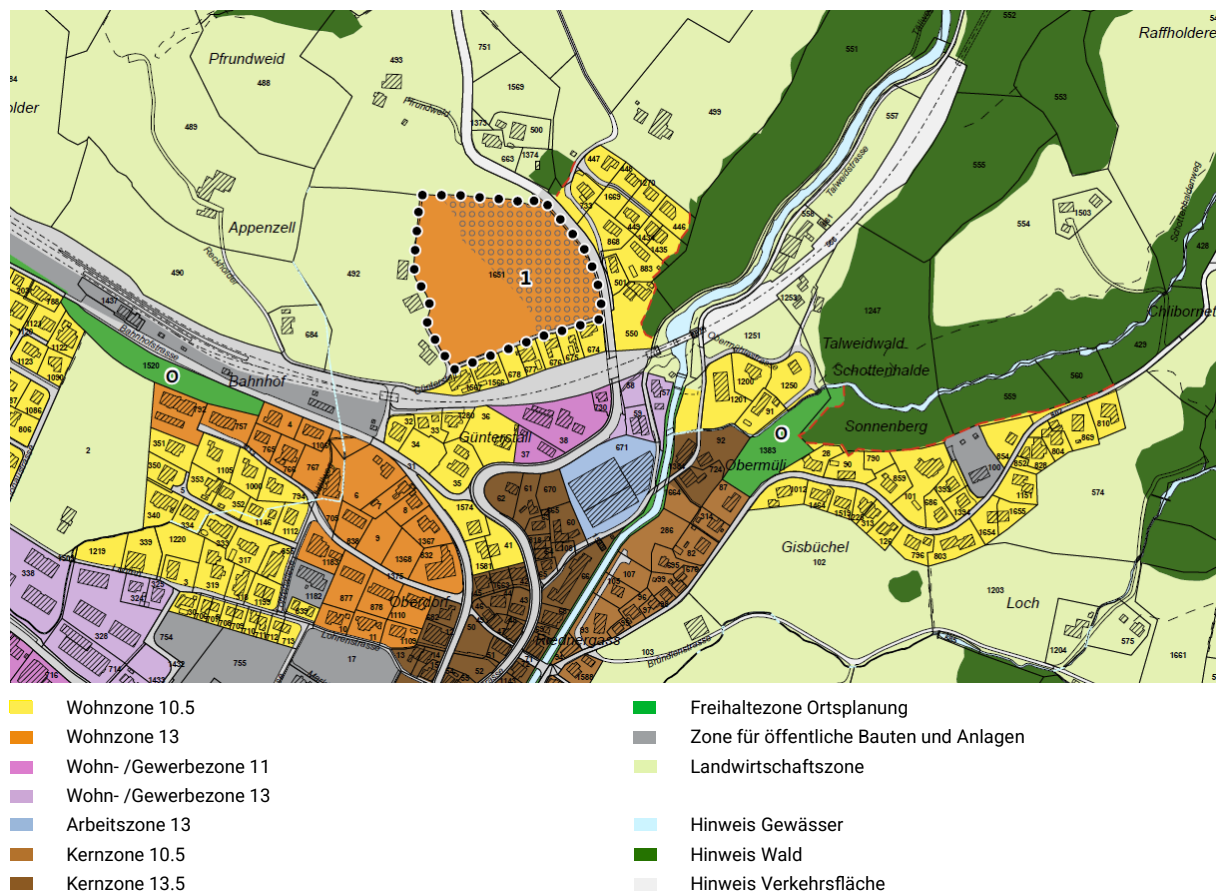


Abb. 3: Zonenplan

Quelle: ERR AG | Stand: Auflage Juni 2024



2.2.4 STRASSENKLASSIERUNG

Im südlichen Bereich verläuft auf der linken Seite entlang des Dorfbachs die Kengelwiesstrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse) und endet mit einem Kehrplatz auf den Parzellen Nrn. 107 und 286. Auf der rechten Seite verläuft die Obermühlestrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse), welche über den Dorfbach führt. Ab der Brücke über den Dorfbach führt der Täliweg (Gemeindestrasse 3. Klasse) weiter bachaufwärts auf der rechten Seite auf Höhe des Geschiebesammlers ist dieser dann als Weg 2. Klasse klassiert.

Auf der linken Seite des Dorfbaches verläuft die Obermühlestrasse (zuerst Gemeindestrasse 2. Klasse, dann Gemeindestrasse 3. Klasse). Ab der Brücke über den Dorfbach liegt die Strasse ca. 30 Meter vom Bachufer entfernt, bevor sie dann oberhalb des Geschiebesammlers wieder in unmittelbarer Nähe zum Dorfbach verläuft.

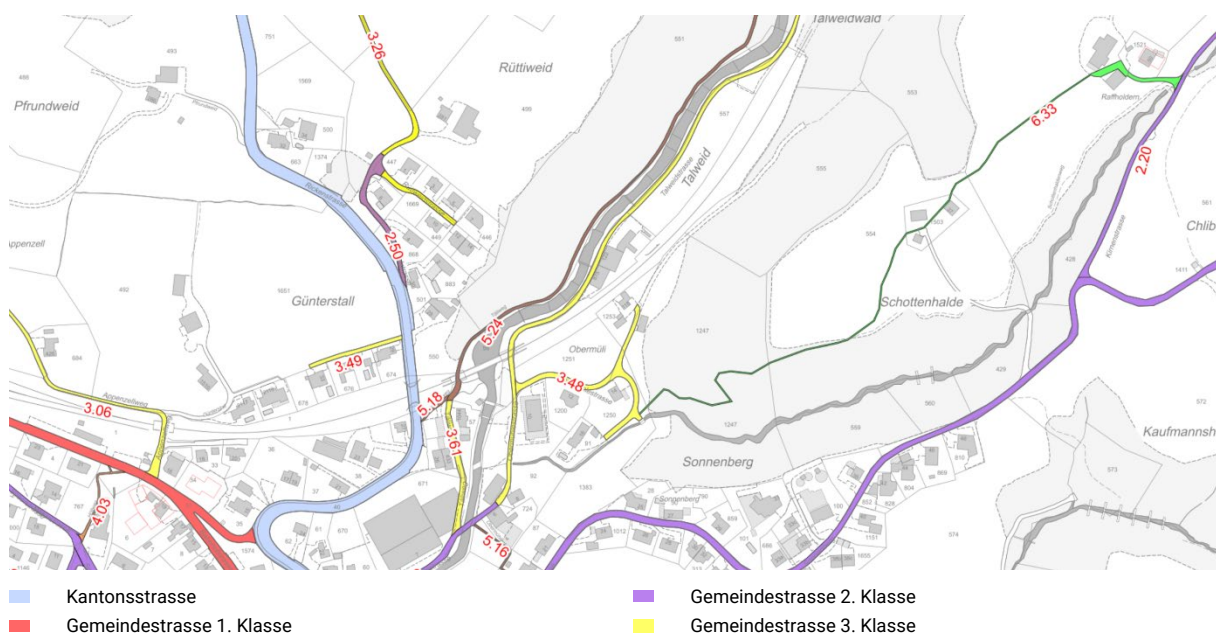


Abb. 4: Strassenklassierung

Quelle: Geoportal | September 2024



2.2.5 NATURGEFAHREN

Der Dorfbach weist im Bereich seines Gerinnes eine erhebliche Gefährdung auf. Gleiches gilt für den Kirnenbach vom Waldrand bis zur Stelle, wo er heute eingedolt ist. Im Bereich zwischen der Eindolung des Kirnenbachs und dem Dorfbach liegt eine geringe bis mittlere Gefährdung vor.

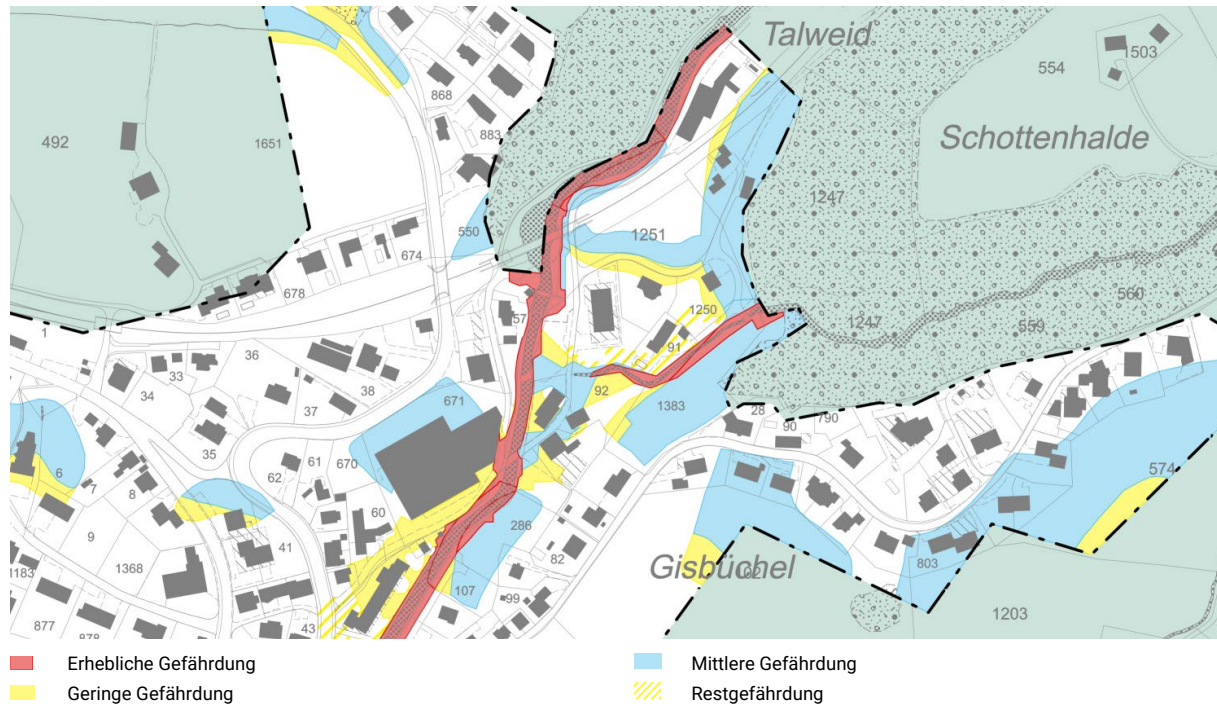


Abb. 5: Gefahrenkarte

Quelle: Geoportal | März 2025



2.2.6 NATÜRLICHKEITSGRAD

Die ökomorphologische Kartierung des Amts für Wasser und Energie (AWE) macht verschiedene Aussagen zum Zustand der Gewässer.

Der Kirnenbach und der Dorfbach südlich des Geschiebesammlers weisen eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf. Gleich oberhalb des Geschiebesammlers wird die Ökomorphologie des Dorfbaches für einen kurzen Abschnitt als natürlich / naturnah klassiert. Anschliessend wird er als wenig beeinträchtigt geführt. Kurz vor dem Waldrand erfolgt dann wieder der Wechsel in die Klasse natürlich / naturnah. Die Beurteilung des Natürlichkeitsgrads ist bei der Ermittlung der natürlichen Gerinnebreite und fortfolgend des Gewässerraums zu berücksichtigen. Bei einer mässigen / eingeschränkten Breitenvariabilität (wenig beeinträchtigte Gewässer) ist die Gerinnebreite mit dem Faktor von 1.5 zu multiplizieren. Ist keine Breitenvariabilität vorhanden (stark beeinträchtigte und künstliche Gewässer) ist der Faktor 2 anzuwenden.

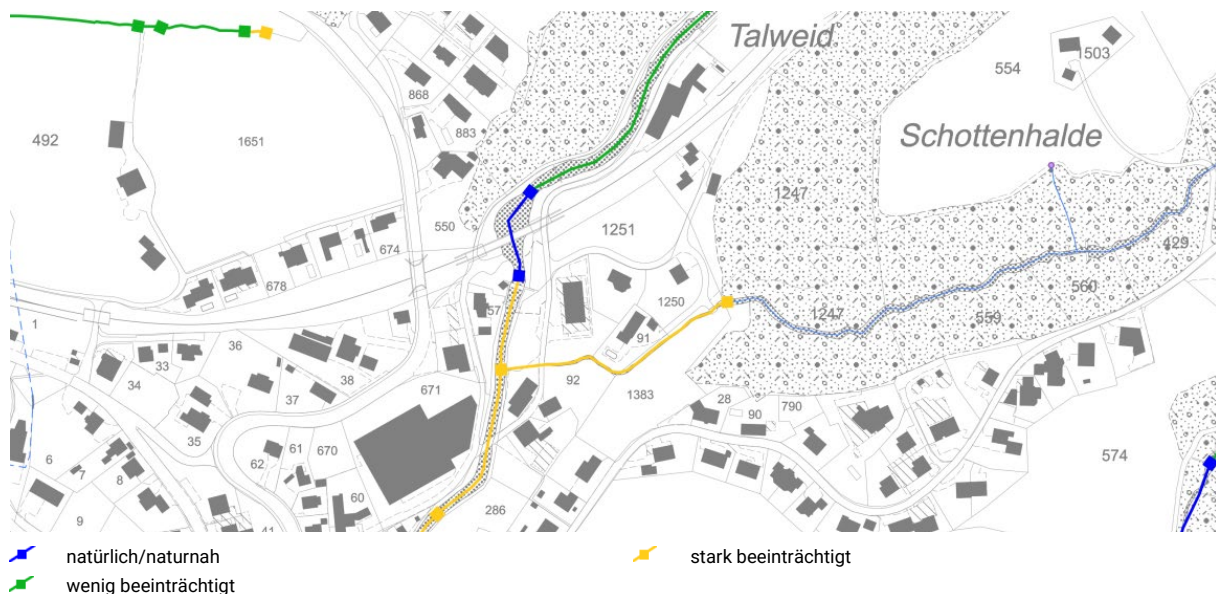


Abb. 6: Natürlichkeitsgrad
Quelle: Geoportal | März 2025



2.3 WASSER- UND STRASSENBAUPROJEKT

Im Bereich der vorliegenden Planung wurde bereits eine wasserbauliche Vorstudie zum Dorfbach (Schällibaum AG, Stand: 09.09.2024) erarbeitet, welche mögliche Konzepte zur langfristigen Hochwassersicherung am Dorfbach im Bereich des Geschiebesammlers zeigt

Zum anderen besteht ein Strassenbauprojekt (Schällibaum AG, Stand: 29.03.2018), welches die Erneuerung der Obermühlestrasse und der Brücken über den Dorf- und Kirnenbach vorsieht. In diesem Zusammenhang wird auch der Kirnenbach hochwassersaniert und revitalisiert. Das Projekt sieht vor, den Verlauf des Kirnenbachs zu verschieben, um eine Offenlegung zu ermöglichen

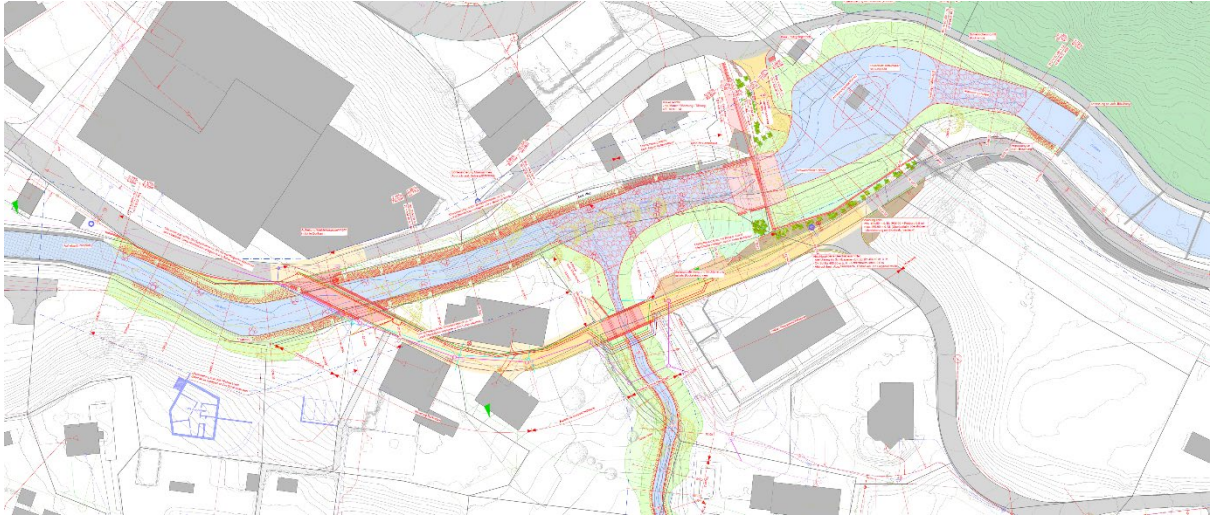


Abb. 7: Plan, Wasserbauliche Vorstudie

Quelle: Schällibaum AG | September 2024

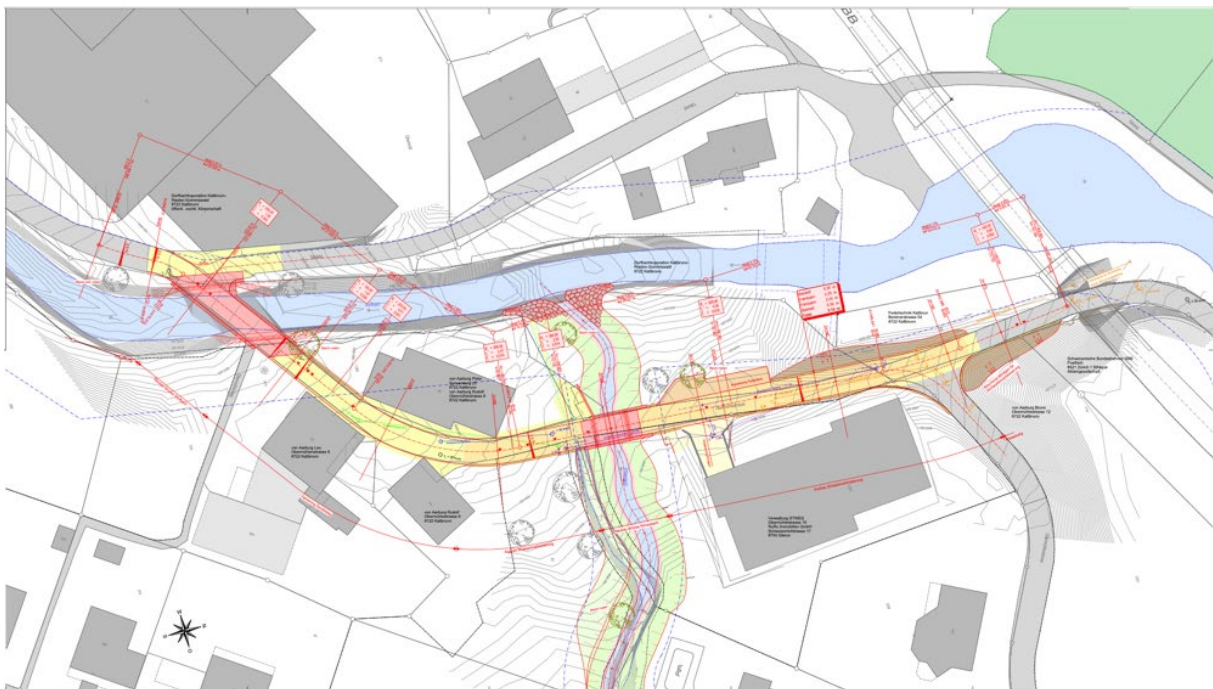


Abb. 8: Strassenbauprojekt Obermühlestrasse mit Sanierung / Verlegung

Quelle: Schällibaum AG | Mai 2022



3 ERLÄUTERUNGEN / FESTLEGUNGEN

3.1 ALLGEMEINES

3.1.1 GELTUNGSBEREICH

Der Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Dorfbach Nord» wird gestützt auf Art. 23 PBG erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

3.1.2 KARTENEINTRÄGE

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV

3.1.3 BESTANDTEILE

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Dorfbach Nord», M 1:1'000
- Planungsbericht (erläuternder Bericht ohne Rechtsverbindlichkeit)

3.1.4 ZWECK

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 1.1.3 umgesetzt.

3.2 INHALTE SONDERNUTZUNGSPLAN

3.2.1 BAULINIEN GEWÄSSERRAUM | GEWÄSSERRAUM

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum entfalten ihre Wirkung gemäss Art. 41c GSchV. Demnach sind im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

3.2.2 TEILAUFGHEBUNG BAULINIENPLAN DORFBACH DORFBRÜCKE BIS OBERMÜHLE

Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung werden die Baulinien für Anlagen, für Bauten und für Bauten und Anlagen des Baulinienplans Dorfbach Dorfbrücke bis Obermühle (genehmigt am 29.11.1993) aufgehoben.

3.3 ERARBEITUNG GEWÄSSERRAUM

3.3.1 GEWÄSSERVERLAUF

Zur Festlegung des Gewässerraums wurde der Gewässerverlauf gemäss dem Gewässernetz 1:10'000 (GN10, Stand: 20.10.2021) verwendet. Im Bereich des Strassenbauprojekts der Firma Schällibaum AG wurde der projektierte Gewässerverlauf als Basis genommen (Stand: 13.05.2022). Der Gewässerraum wurde an die aktuellen Daten der amtlichen Vermessung (Stand: März 2025) angepasst und generalisiert.



3.3.2 ABSCHNITTSBILDUNG

Für die Festlegung des Gewässerraums wird das Planungsgebiet in drei Abschnitte eingeteilt:

- Abschnitt Dorfbach 1
- Abschnitt Geschiebesammler
- Abschnitt Dorfbach 2
- Abschnitt Kirnenbach

Die Abgrenzung der Abschnitte ergibt sich einerseits aufgrund der unterschiedlichen hydrologischen Voraussetzungen beim Dorfbach und Kirnenbach und andererseits aufgrund der unterschiedlichen Umgebung beim Dorfbach (Abgrenzung der Nutzungszonen).

3.3.3 ABSCHNITT DORFBACH 1 UND 2

NATÜRLICHE SOHLENBREITE UND MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE

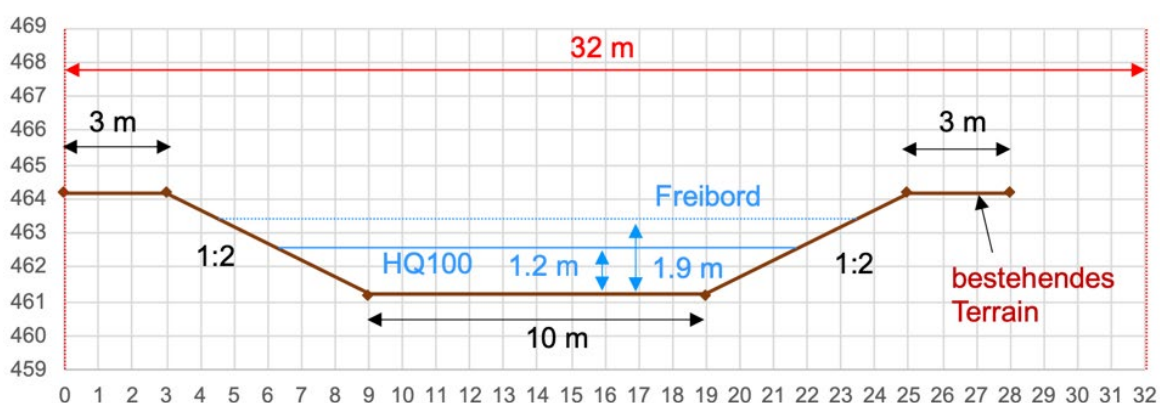
Für die Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite wird in einem ersten Schritt die natürliche Sohlenbreite des betreffenden Gewässers bestimmt. Die natürliche Sohlenbreite kann über verschiedene Ansätze ermittelt werden. Die Flussbau AG hat in ihrem Bericht (Beilage B1) verschiedene Ansätze dokumentiert und empfiehlt für den gesamten betrachteten Abschnitt des Dorfbaches eine natürliche Sohlenbreite von 10 m zu verwenden. Daraus ergibt sich mit der Formel $2.5 \times \text{natürliche Sohlenbreite} + 7 \text{ m}$ eine minimale Gewässerraumbreite von 32 m für die Abschnitte 1 und 2.

WASSERBAULICHE ANFORDERUNGEN

Die Dimensionierungswassermenge für den künftigen Ausbau des Kirnenbaches entspricht einem Hochwasser mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ100), welches unter Berücksichtigung eines Freibordes abgeführt werden kann. Die Berechnungen zeigen, dass ein Gewässerraum von 32 m das Ableiten eines Dimensionierungshochwassers gewährleistet.

Für eine Böschungsneigung von 1:2 wird ein minimaler Unterhaltstreifen von 3 m verlangt. Dieser ist beidseitig auszuscheiden.

Höhe [m ü.M.]



QP 2.176

Breite [m]

Abb. 9: Dorfbach, Nachweis Hochwasserschutz, Querprofil km2.176

Quelle: Flussbau AG | Mai 2022



ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN

Der Gewässerraum von 32 m und eine Sohlenbreite von 10 m sind ausreichend, um den natürlichen Zustand des Gewässers wiederherzustellen und die Vernetzung der Lebensräume zu ermöglichen.

FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM

Aufgrund der oben ausgeführten Überlegungen und Berechnungen zur natürlichen Sohlenbreite, dem minimalen Gewässerraum sowie den wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen, wird für den Abschnitt Dorfbach 1 ein Gewässerraum von 32 m festgelegt. Dieser wird symmetrisch auf beide Bachseiten ausgeschieden (beidseitig der Gewässerachse 16 m). Beim Abschnitt Dorfbach 2 wird in Fliessrichtung auf der linken Seite ein Gewässerraum von 16 m ab der Gewässerachse festgelegt. In den Bereichen, wo der Gewässerraum in den Wald (gemäss amtlicher Vermessung, Stand: März 2025) ragt, wird der Gewässerraum bis zum Wald festgelegt.

3.3.4 ABSCHNITT DORFBACH GESCHIEBESAMMLER

Die Ausführungen zur natürlichen Sohlenbreite, zur minimalen Gewässerraumbreite sowie zu den wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen der Abschnitte Dorfbach 1 und 2 gelten grundsätzlich auch für den Abschnitt Geschiebesammler. Im Bereich des Geschiebesammlers wird der Gewässerraum aufgrund der erforderlichen wasserbaulichen Anforderungen in Abstimmung mit dem kantonalen Amt für Wasser und Energie vergrössert und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst ausgeschieden.

FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM

Im Abschnitt Dorfbach Geschiebesammler wird die Gewässerraumbreite auf beiden Bachseiten bis an die klassierten Strassen und Wege erweitert (>32 m). Dies zum einen, um die Zugänglichkeit zum Geschiebesammler zu gewährleisten und zum andern, um entsprechend Raum für den Geschiebe- und Schwemmhölzrückhalt planerisch zu sichern.

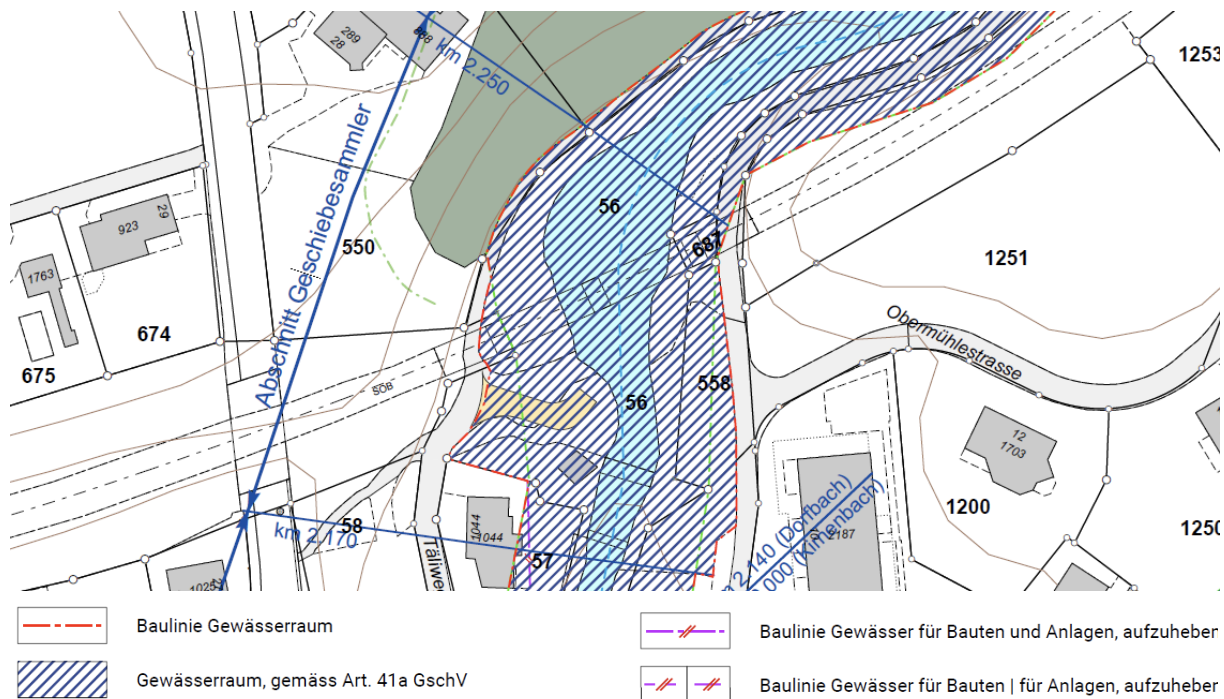


Abb. 10: Ausschnitt SNP Festlegung Gewässerraum

Quelle: ERR AG | Januar 2026



3.3.5 ABSCHNITT KIRNENBACH

NATÜRLICHE SOHLENBREITE UND MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE

Für die Bestimmung der minimalen Gewässerraubbreite wird in einem ersten Schritt die natürliche Sohlenbreite des betreffenden Gewässers bestimmt. Die natürliche Sohlenbreite kann über verschiedene Ansätze ermittelt werden. Dies unter anderem über die Multiplikation der vorhandenen Sohlenbreite mit einem Korrekturfaktor Breitenvariabilität (Ansatz BAFU). Messungen im Feld durch die Schällibaum AG (Strassenbauprojekt) und die Flussbau AG (Flussbauliche Grundlagen für Gewässerraubfestlegung) ergab für den Kirnenbach eine mittlere Sohlenbreite von 1.4 m. Gemäss dem Bericht der Flussbau AG wird für die Breitenvariabilität der Korrekturfaktor 1.75 (eingeschränkt – fehlend) verwendet, wodurch sich eine natürliche Sohlenbreite von 2.45 m für den Kirnenbach ergibt. Mit der Formel $2.5 \times \text{natürliche Sohlenbreite} + 7 \text{ m}$ wird nun die minimale Gewässerraubbreite von 13.1 m bestimmt.

WASSERBAULICHE ANFORDERUNGEN

Die Dimensionierungswassermenge für den künftigen Ausbau des Kirnenbaches entspricht einem Hochwasser mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ100), welches unter Berücksichtigung eines Freibordes abgeführt werden kann. Die Berechnungen zeigen, dass der minimale Gewässerraub von 13.1 m nicht ausreicht für ein sicheres Ableiten eines Dimensionierungshochwassers. Aus diesem Grund muss der Gewässerraub auf 15.6 m vergrössert werden damit der Abfluss des Dimensionierungshochwassers gewährleistet ist.

Die Zugänglichkeit wird über die Uferwege gewährleistet, welche beidseitig angeordnet werden und mindestens eine Breite von 3 m aufweisen müssen.

Höhe [m ü.M.]

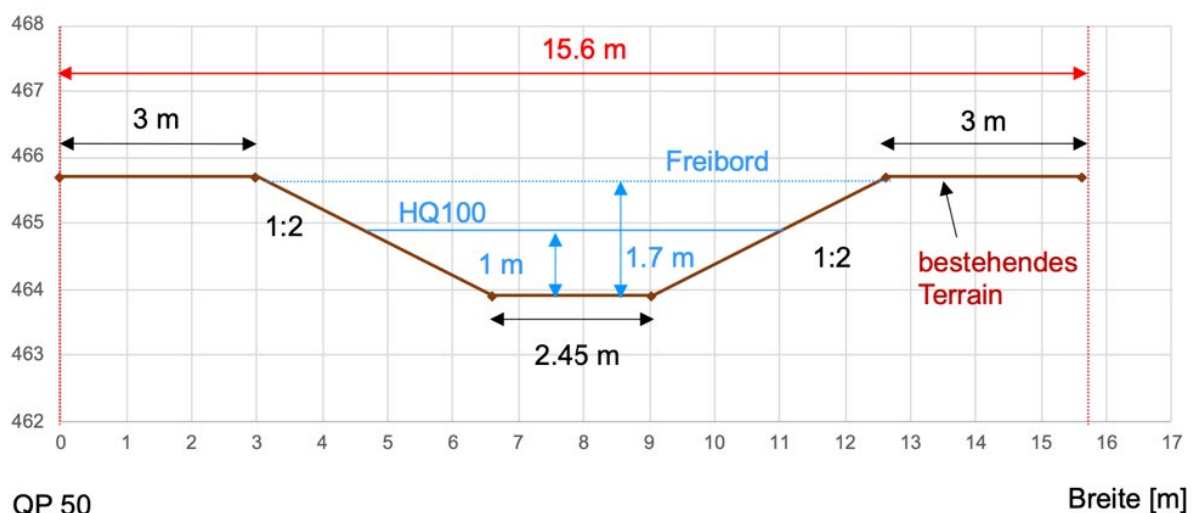


Abb. 11: Kirnenbach, Nachweis Hochwasserschutz, Querprofil km 0.050

Quelle: Flussbau AG | Mai 2022

ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN

Die natürliche Sohlenbreite bietet dem Gewässer genügend Platz, um seinen natürlichen Zustand wiederherzustellen und die Gewässerraubbreite von 15.6 m ermöglicht eine ökologische Gestaltung des Uferbereichs.



FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM

Aufgrund der oben ausgeführten Überlegungen und Berechnungen zu den wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen wird für den Kirnenbach ein Gewässerraum von 15.6 m symmetrische festgelegt. Die Linienführung der Gewässerraummittelachse wurde generalisiert.

4 INTERESSENABWÄGUNG

4.1 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung vollumfänglich.

4.2 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN INTERESSEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Interessen für die vorliegende Planung relevant sind:

UNTERSUCHTE INTERESSEN	RELEVANT
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	
Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet (Art. 1 RPG)	
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	
Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens (Art. 1 RPG)	
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG; Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft)	X
Gewährleistung der Gesamtverteidigung (Art. 1 RPG)	
Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Art. 1 RPG)	
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) • Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) • Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) • Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) • kantonale/kommunale Schutzobjekte	
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete)	X
Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	
Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)	
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flusssufer (Art. 3 RPG)	X
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	
ÖV-Erschliessung von Wohn- und Arbeitsgebieten (Art. 3 RPG)	
Schonung der Wohngebiete vor schädlichen/lästigen Einwirkungen (Art. 3 RPG; Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen, Licht, nicht-ionisierende Strahlung, belastete Standorte, Störfallvorsorge)	
Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG)	
Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen (Art. 3 RPG)	



UNTERSUCHTE INTERESSEN	RELEVANT
Sachgerechte Standorte für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen (Art. 3 RPG)	
Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)	X
Weitere Bundesinteressen, Gewässerschutz, ...	X
• Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	X
• Gewässerschutzverordnung (GSchV)	X
Interessen der Anstösserinnen und Anstösser	
Interessen der Grundeigentümerschaft	X

4.3 BEWERTUNG DER RELEVANZ

Die vorgängig ermittelten Interessen werden nachfolgend gewichtet und entsprechend in eine Rangfolge geordnet (je weiter oben, desto wichtiger):

RANGFOLGE	UNTERSUCHTE INTERESSEN
1	Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete)
1	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)
1	Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flusssufer (Art. 3 RPG)
1	Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)
1	Weitere Bundesinteressen, Gewässerschutz, ... • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) • Gewässerschutzverordnung (GSchV)
2	Interessen der Grundeigentümerschaft

Sämtliche Bundesinteressen sind gegenüber den Interessen der Grundeigentümer höher zu werten und sind daher in der ersten Rangfolge aufgeführt. Diese lassen sich aufgrund ihrer überschneidenden Absicht kaum zusätzlich differenzieren. Die partikularen Interessen der Grundeigentümerschaften werden folglich als zweite Rangfolge geführt.

4.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen beurteilt und abgewogen.

ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete)	Dem Interesse zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt inklusive ihres Lebensraums wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen. Es wird ausreichend Raum für eine ökologisch wertvolle Ufervegetation gesichert.
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)	Durch die Gewässerraumfestlegung wird die natürliche Lebensgrundlage Wasser gesichert.
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flusssufer (Art. 3 RPG)	Durch die Gewässerraumfestlegung wird die Freihaltung des Flusssufers des Dorfbachs planerisch gesichert.
Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)	Der Schutz vor Naturgefahren wird durch die Festlegung des Gewässerraumes begünstigt und planerische Möglichkeiten geschaffen wasserbauliche Massnahmen zur Gefahrenreduktion zu realisieren.
Weitere Bundesinteressen, Gewässerschutz, ...	Die vorliegende Planung entspricht der Absicht und den Festlegungen des Gewässerschutzgesetzes sowie der Gewässerschutzverordnung.



ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
• Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) • Gewässerschutzverordnung (GSchV)	
Interessen der Grundeigentümerschaft	Die aus der Planung resultierende Gewässerraumfestlegung ist aus Sicht der Grundeigentümerschaften eine Eigentumsbeschränkung.

4.5 RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG

Mit der vorliegenden Planung werden die gesetzlichen Grundlagen (GSchG und GSchV) erfüllt und eine ökologische Gestaltung des Gewässerraums ermöglicht. Die Hochwassersicherheit und die Zugänglichkeit werden gewährleistet. Fruchtfolgeflächen werden keine beansprucht. Die daraus resultierende Eigentumsbeschränkung der Grundeigentümerschaften sind dem Bundesinteresse untergeordnet und die Bestandesgarantie gemäss Art. 109 PBG sichert weiterhin die bestehenden Bauten und Anlagen.

5 VERFAHREN

5.1 VORPRÜFUNG

ALLGEMEINES

Der Sondernutzungsplan wurde am 23. Mai 2022 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 Abs. 1 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 8. Dezember 2022 wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

BERÜCKSICHTIGTE VORPRÜFUNGSHINWEISE

ZIFF.	ANMERKUNG HINWEIS VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG
3.1.3	(Z) Die raumrelevanten Themen werden im Planungsbericht noch nicht genügend behandelt (z.B. dicht überbautes Gebiet). Der Planungsbericht ist zu ergänzen.	Die Abhandlung zum dicht überbauten Gebiet ist aufgrund des Verzichts einer Reduktion obsolet. Weiter wurden raumrelevante Themen und Grundlagen ergänzt und aktualisiert.
3.1.4	(Z) Die Festlegung des Gewässerraums ist zwingend auf das Wasserbauprojekt abzustimmen.	Der Gewässerraum wird auf Grundlage des Wasserbauprojekts festgelegt. Die Projekte wurden aufeinander abgestimmt.
3.2	(Z) Das nördliche Abschnittsende des Dorfbaches ist nicht nachvollziehbar und soll angepasst werden.	Das nördliche Abschnittsende wurde gemäss Vorprüfung bis zum beidseitigen Eintritt in den Wald angepasst. (vgl. Karte SNP)
3.3.1	(Z) Nachweis dicht überbautes Gebiet Parzelle 671 ist im Planungsbericht zu ergänzen.	Der Nachweis einer dichten Bebauung wurde in Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Stelle als nicht genehmigungsfähig beurteilt. Der Begriff des «dicht überbauten Gebiets» ist gemäss kantonomer Praxis restriktiv auszulegen. Als dicht überbaut gelten insbesondere Gebiete, die den Kern-, Zentrums- oder Wohnzonen mit hoher Belegungsdichte zuzuordnen sind. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, weshalb auf eine Reduktion des Gewässerraums verzichtet wird.



ZIFF.	ANMERKUNG HINWEIS VORPRÜFUNG	BERÜCKSICHTIGUNG
3.3.2	(Z) Sohlenachse soll zentrisch festgelegt werden, Abweichungen müssen dokumentiert werden. Das Abschnittsende im Wald ist zu überarbeiten.	Die Sohlenachse wurde zentrisch festgelegt. Das Abschnittsende im Wald wurde überarbeitet. (vgl. 3.2)
3.3.3	(Z) Aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht ist im Bereich des Geschiebesammlers der Gewässerraum bis zur Talweidstrasse zu vergrössern.	Auf der linken Flusseite im Bereich des Geschiebesammlers wurde der Gewässerraum bis an die Talweidstrasse vergrössert. (vgl. Karte SNP)
3.3.3	(Z) Beim Gebäude Nr. 1185 wird der Gewässerraum reduziert und auf die aktuelle Bebauung abgestimmt. Bei einer Änderung der Baute muss für das Gewässer mehr Platz zur Verfügung gestellt werden, auch wenn sich der Abschnitt im dicht überbauten Gebiet befindet.	Der Gewässerraum wird folglich nicht auf die momentane Bebauung abgestimmt und durchgängig mit mindestens 32 m Breite festgelegt.

5.2 MITWIRKUNG

Die Planung wurde gemeinsam mit dem Strassenprojekt Obermühle vom 18. Juli bis 31. August 2022 der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt. Während dieser Zeit hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich zum Entwurf zu äussern.

Insgesamt gingen 30 Eingaben von neun Personen ein. Ein Grossteil der Rückmeldungen bezog sich auf das Strassenbauprojekt. Nachfolgend sind die auf die Festlegung des Gewässerraums bezogenen Eingaben thematisch zusammengefasst, ergänzt durch die jeweilige Stellungnahme bzw. Berücksichtigung:

THEMA EINGABEN	BERÜCKSICHTIGUNG
Kirnenbach	
Es wurde eine Verlegung des Kirnenbachs nach Norden beantragt. Zudem sollte der Gewässerraum des Kirnenbachs je zu Hälfte zur Gewässerachse festgelegt werden.	Der Verlauf des Kirnenbachs wurde gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern vertraglich festgelegt. Im Bereich der beantragten Verlegung bestehen zudem diverse Werkleitungen. Die dafür notwendige Leitungsumlegung würden zu unverhältnismässigen Mehrkosten führen. Der Gewässerraum wurde als Korridor über den projektierten Verlauf des zukünftigen Gewässers festgelegt. Dieser folgt nicht zwingend dem Detailverlauf, sondern berücksichtigt eine zweckmässige Generalisierung. Im betroffenen Abschnitt erfolgte die Festlegung symmetrisch zur generalisierten Gewässerachse, um eine gleichmässige Belastung der betroffenen Grundstücke sicherzustellen. Eine asymmetrische Festlegung ist daher nicht vorgesehen.
Es wurde nach dem Kostenverteiler für die Offenlegung des Kirnenbachs sowie nach Zuständigkeit für Unterhalt und Haftung bei Unfällen gefragt.	Kostenteiler Kirnenbach Für die Offenlegung des Kirnenbachs stehen Beiträge von Bund und Kanton zur Verfügung. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Umfang der zukünftigen ökologischen Gestaltung. Die verbleibenden Kosten nach Abzug der Subventionsbeiträge werden durch das Perimeterunternehmen Dorfbach übernommen. Dafür werden die bereits bezahlten Perimeterbeiträge verwendet. Es wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Unterhalt und Haftung Kirnenbach Im Projekt ist bei der Brücke Kirnenbach eine Absturzsicherung vorgesehen. Weitere Abschränkungen des Gewässerlaufes sind wie bei vergleichbaren Bauwerken nicht vorgesehen. Der Bach befindet sich teilweise



	bereits heute auf dem angesprochenen Grundstück. Die Unterhaltspflicht in diesem Bereich liegt bei der Perimeterunternehmung.
Es wurde nach dem Umgang mit der bestehenden ersten Brücke beim Kirnenbach gefragt.	Bei der Brücke am Waldrand waren keine Massnahmen erforderlich. Allfällige Anpassungen sollten in einer späteren Projektphase geprüft werden
Dorfbach	
Im Sinne der Gleichbehandlung wurde eine Anpassung des Gewässerraums auf Grundstück Nr. 286 verlangt. Zudem sei die Bebaubarkeit von Grundstück Nr. 92 durch den Gewässerraum stark eingeschränkt.	Die Gewässerachse auf Höhe von Parzelle Nr. 286 wurde angepasst und mit einem zusätzlichen Stützpunkt in der Gewässermitte versehen. Dadurch verschob sich die Baulinie auf Parzelle 286 etwas näher zum Gewässer. Der Abstand von 16 m ab Achse zur betreffenden Uferseite blieb unverändert. Weitere Anpassungen wurden nicht vorgenommen. Bezüglich Parzelle Nr. 92 wurde festgehalten, dass die Bebaubarkeit bereits heute stark eingeschränkt ist (durch Gewässerabstand, Übergangsbestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sowie Strassenabstand). Durch die projektierten Massnahmen wird diese Situation nicht wesentlich verschärft.
Es wurde festgehalten, dass die Erschliessung der Grundstücke Nrn. 107, 286 und 1664 sicherzustellen sei.	Bis zur rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung, die einen grösseren Abstand zum Gewässer vorschreiben. Die Erschliessung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Bauherrschaft. Für die vorgesehene Zufahrt ist gegebenenfalls eine kantonale Ausnahmegewilligung erforderlich.
Es wurde gefordert, dass das Wasserbauprojekt eine generelle Reduktion der Hochwassergefährdung zum Ziel haben solle.	Es wurde sichergestellt, dass durch das Projekt keine Mehrgefährdungen für Dritte oder tieferliegende Liegenschaften entstehen. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Projekt erreicht.
Allgemeine Fragen und Hinweise	
Es wurde gefragt, ob innerhalb des Gewässerraums Erdwärmesonden-Bohrungen zulässig seien.	Innerhalb des Gewässerraums gilt ein grundsätzliches Bauverbot. Zulässig sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Wasserkraftwerke, Brücke und dergleichen. Entsprechend sind im Gewässerraum Bohrungen für Erdwärmesonden nicht zulässig.
Es wurde festgestellt, dass die angegebene Äquidistanz von 1.00 m nicht stimmt.	Die Angabe war tatsächlich fehlerhaft und wurde korrigiert. Die korrekte Äquidistanz betrug 5.00 m.

Zur Thematik des Geschiebesammlers fand Anfang 2023 ein Workshop statt, an dem sich Interessierte und Betroffene einbringen konnten. Hierzu gilt es auch die Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung zu beachten, aufgrund dieser der Gewässerraum hier vergrössert ausgeschieden werden musste. (vgl. 5.1 Ziff. 3.3.3)



5.3 ERLASS UND RECHTSVERFAHREN

Die Planung wurde vom Gemeinderat am 25. August 2025 zu Händen des Rechtsverfahrens erlassen.

5.4 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum Dorfbach Nord vom 20. Oktober bis 18. November 2025 zuhanden der öffentlichen Auflage. Aufgrund zweier Einsprachen wurden geringfügige Anpassungen im Bereich des Kirnenbachs gemacht, welche keine Auswirkungen auf weitere Interessen ausüben. Eine Änderungsaufgabe ist nicht erforderlich.

5.5 BESCHLUSS GENEHMIGUNG

Die Planung wurde vom Gemeinderat am 5. Januar 2026 zu Händen der Genehmigung beschlossen.



6 BEILAGE

B1 FLUSSBAULICHE GRUNDLAGEN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSER- RAUMS AM DORF- UND KIRNENBACH (ABSCHNITT OBERMÜH- LESTRASSE), FLUSSBAU AG, STAND: 21.04.2025

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Titelbild: Dorfbach	2
Abb. 1: Übersicht	5
Abb. 2: Richtplan	7
Abb. 3: Zonenplan	8
Abb. 4: Strassenklassierung	9
Abb. 5: Gefahrenkarte	10
Abb. 6: Natürlichkeitsgrad	11
Abb. 7: Plan, Wasserbauliche Vorstudie	12
Abb. 8: Strassenbauprojekt Obermühlestrasse mit Sanierung / Verlegung	12
Abb. 9: Dorfbach, Nachweis Hochwasserschutz, Querprofil km2.176	14
Abb. 10: Ausschnitt SNP Festlegung Gewässerraum	15
Abb. 11: Kirnenbach, Nachweis Hochwasserschutz, Querprofil km 0.050	16

